15. Textliche Festsetzungen

- Art und Mass der baulichen Nutzung 1.
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4, Abs. 2 Ziff. 1,3, 1.1 WA sowie Abs. 3 Ziff. 1,2,3 BAUNVO)

Einzelgebäude und Doppelhäuser, keine Reihenhäuser zulässig Pro Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig

- Max. zulässige Grundflächenzahl 0,4 1.2 GRZ
- Max. zulässige Geschossflächenzahl 0,8 1.3 GFZ
- Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse 1.4 II
- 1.5 0 Offene Bauweise
- Gebäude 1.6

Zwei Vollgeschosse

Wandhöhe talseits max. 7,00 m, vom bestehenden Gelände Wandhöhe bergseits max. 6,50 m, vom bestehenden Gelände Fällt das Gelände mehr als 1,50 m am Gebäude, gemessen in der Falllinie des Hanges, so ist ein Hanghaus zu errichten. Dachneigung 12-33 °

Dachgauben ab einer Dachneigung von 30 ° zulässig, max. 2 Stck. pro Gebäudeseite, mit max. Vorderansichtsfläche von je 1,5 m²

Dachform -

Sattel-, Pult-, Walm-, Zeltdach

- 2. Weitere Festsetzungen
- 2.1 Dacheindeckung: Ziegel- oder Betondachsteine, Naturrot, Braun, Anthrazit Solaranlagen sind zugelassen
- Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung und 2.2 Eindeckung sowie Wandflächen dem Hauptgebäude anzugleichen, Flachdächer sind erlaubt. Offene Fahrzeugunterstellplätze sind zugelassen An der Grundstücksgrenze zusammengesetzte Garagen sind einheitlich zu gestalten
- 2.3 Abstandsflächen von Garagen Grenzgaragen sind möglich, soweit nicht an die Grenze gebaut wird, reduziert sich der Mindest-Grenzabstand von 3,0 auf 1,75 m.
- Garagenstandorte 2.4 Innerhalb der Baugrenzen frei wählbar
- Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Pkw-Stellplätze anzulegen. 2.5
- 2.6 Verkehrsflächen

Planstrasse:

Sammelstrasse, Fahrbahnbreite 4,5 m mit Mehrzweckstreifen 1,50 m Abgrenzung durch Bordstein (Tiefbord)

- 2.7 Telekommunikationsleitungen Telekommunikationsleitungen müssen zwingend unterirdisch verlegt werden (BauBG §9 Abs. 1 Nr. 13)
- 2.8 Mobilfunkanlagen
 Die Errichtung von Mobilfunkanlagen ist nicht zulässig
- 2.9 Abgrabungen oder Aufschüttungen sind bis 1,0 m zulässig.
- 2.10 Stützmauern
 Sind nur bei geländebedingter Erfordernis zulässig
 max. Höhe 0,80 m bei Garagenzufahrten
 max. Höhe 0,50 m zwischen den Parzellen
 beim Übergang in die freie Natur unzulässig
- Zulässige Einfriedungen Holzzäune mit stehender Lattung, Metallzäune oder Maschendrahtzäune Höhe bis 1,20 m, Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen Gartenmauern sind unzulässig
- 2.12 Garagenzufahrten und Stellplätze
 Garagenzufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen
 Belagsmaterialien herzustellen
- 2.13 Technischer Umweltschutz Beeinträchtigungen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung in der Umgebung des Baugebiets sind zu dulden.
- 2.14 Denkmalpflege

Art. 8 Abs. 1DschG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DschG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs: 1. WA Bergstraße 3.

Nutzung/Bestand	Bedeutung des überbauten Gebietes	Größe in m ²	Ausgleichs faktor	Ausgleichsb edarf in m ²
Intensivgrünland	Gebiet mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft, mittlerer Wert	Ca. 8.350	0,4	3.340
Streuobstwiese älter 30 Jahr	Gebiet mit hoher Bedeutung für Natur und Landschaft	Ca. 50	1,5	75
Summe		8.410		3.415

2. WA Greppenfeld (ohne Birnbaumfläche!)

Oh

Nutzung/Bestand	Bedeutung des überbauten Gebietes	Größe in m ²	Ausgleichs faktor	Ausgleichsb edarf in m ²
Acker	Gebiet mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft, unterer Wert	Ca. 11.900	0,3	3.570
Summe		11.900		3.570

Gesamtbedarf Ausgleich 6.985 qm

Die Ausgleichsflächen sind im Geltungsbereich des WA Greppenfeld enthalten und ausgewiesen.

4 GRÜNORDNUNG

- 4.1 Öffentliche Grünflächen In der öffentlichen Grünfläche ist ein Laubbaum 1. Ordnung gemäß der Pflanzliste 4.3.1 zu pflanzen. Der Baum ist gegen Anfahren durch Poller zu sichern. Die Grünfläche ist als Raseninsel auszubilden.
- 4.2 Private Grünflächen
- 4.2.1 Entsprechend der Planzeichnung ist pro Parzelle entweder ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung der Pflanzlisten 4.3.2-4.3.3 oder ein Obstbaum-Hochstamm der Pflanzliste 4.3.5 als Hausbaum zu pflanzen.
- 4.2.2 Entsprechend der Planzeichnung sind entlang der Parzellengrenzen 7 bis 13 Laubhecken (2-reihig) aus standortheimischen Laubgehölzen der Listen 4.3.3-3.3.4 zu pflanzen.
- 4.2.3 Der Anteil der Nadelgehölze an der gesamten Gartenbepflanzung darf höchstens 20 % betragen. Thujenhecken entlang der Grundstücksgrenzen und in der freien Landschaft sind nicht zulässig.
- 4.3 Pflanzlisten
- 4.3.1 Öffentliche Grünfläche Hochstämme (3xv, m.B.), Stammumfang > 12-14 cm

Winterlinde Tilia cordata
Spitzahorn "Eurostar" Acer platanoides "Eurostar"
Spitzahorn "Cleveland" Acer plantanoides "Cleveland"
Gefüllte Vogelkirsche "Plena" Prunus avium "Plena"

4.3.2 Laubbäume 1. Ordnung Hochstämme (2xv, o.B.), Stammumfang > 10-12 cm

Winterlinde Tilia cordata
Winterlinde "Greenspire" Tilia cordata "Greenspire"
Spitzahorn Acer platanoides
Spitzahorn "Eurostar" Acer platanoides "Eurostar"
Spitzahorn "Cleveland" Acer platanoides "Cleveland"
Vogelkirsche Prunus avium

4.3.3 Kleinkronige Laubbäume (Bäume 2. Ordnung) Hochstämme (2xv, o.B.), Stammumfang >10-12 cm

Feldahorn Acer campestre
Hainbuche Carpinus betulus
Holzbirne Pyrus communis
Mehlbeere Sorbus aria
Vogelbeere Sorbus aucuparia

Diverse Malus-, Prunus, -Crataegus-, Sorbus- Sorten (Zierapfel, Zierkirsche, Weißdorn- und Mehlbeerarten.

4.3.4 Sträucher 2xv, o.B., 60-100

Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Ligustrum vulgare
Rosa canina
Sambucus nigra
Salix caprea
Viburnum lantana

Roter Hartriegel
Haselnuss
Eingriffliger Weißdorn
Gemeiner Liguster
Hundsrose
Schwarzer Holunder
Salweide
Gemeiner Schneeball

4.3.5 Obstbäume

Hochstämme (2xv o.B.), Stammumfang 10-12 cm Geeignete Apfelsorten: Geflammter Kardinal, Jakob Fischer, Beutelsbacher Rambur, Kaiser Wilhelm, Kaiser Alexander, Rote Sternrenette, Bitterfelder Sämling, Klarapfel u.a. Geeignete Kirschensorten: Frühsorten wie Burlat, Merton Glory, Johanna u.a. Geeignete Birnensorten: Gute Luise, Alexander u.a. Walnuss

- 5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- 5.1 Erhaltung Obstbäume
 Die beiden Birnbäume in der Ausgleichsfläche sind zu erhalten und vor Überschüttung und Beschädigung während der Bauphase durch eine 1,0 m hohe Bretterschalwand am Rand der Kronentraufen zu schützen.
- 5.2 Bodenversiegelung
 Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
 Private Zufahrten und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger
 Bauweise (Rasenpflaster, Pflaster mit breiter Rasenfuge,
 Schotterrasen oder Schotterdecke, TTE-Pflaster o.ä.) zu gestalten.
- 5.3 Schutz des Oberbodens Der Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahme in voller Stärke abzuschieben, in Mieten (max. Höhe 2,5 m) zu lagern und zum Schutz vor Erosion mit Weidelgras oder Leguminosen anzusäen.
- 5.4 Ausgleichsmaßnahmen gemäß §1a BauGB Für Eingriffe wird im Geltungsbereich des BPlans eine Ausgleichsfläche mit einem Umfang von 3.540 qm festgesetzt.
- 5.4.1 Entwicklung einer Streuobstwiese mit extensiv genutztem Grünland. Pflanzung von Obstbaum-Hochstämmen gemäß der Pflanzliste 4.3.5. Die Bäume sind mit einem Mindestabstand von ca. 13 m zu pflanzen. Zur Entwicklung einer hochwertigen Streuobstwiese ist ein Entwicklungsschnitt der Baumkrone über mindestens 10 Jahre sicher zu stellen. Der Einsatz von Pestiziden ist nicht erlaubt. Extensive Nutzung des Grünlandes mit 2-malige Mahd/Jahr (Mitte Juni und ab September) und Abfuhr Mähgut oder Beweidung mit max. 0,8-1,0 GV/ha. Keine Düngung. Streuobstbäume selbst dürfen gedüngt werden.

5.4.2 Entwicklung einer artenreichen Nasswiese mit Öffnung Verrohung Zwischen den Weihern ist eine artenreiche Nasswiese durch Mähgutübertragung orchideenreicher Nasswiesen des Gemeindegebietes oder angrenzender Gebiete zu entwickeln. Übertrag zu 2 verschiedenen Zeitpunkten (Anfang Juli und Anfang September). Extensive Nutzung durch 2 malige Mahd pro Jahr ohne Düngung. Die Fläche ist von einer Beweidung auszunehmen.

Öffnung der Verrohungsverbindung zwischen den beiden Weihern und Gestaltung eines offenen, naturnahen Gerinnes. Die Uferbereiche sind von der Mahd ausnehmen.

Hinweise

Wasserverbrauch / Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, in den Gebäuden geeignete Technologien für Wassersparmaßnahmen einzusetzen (z.B. Spartaste am Toilettenspülkasten) und zur Gartenbewässerung Regenwasser (Anlage von Regenwasserbehältern) einzusetzen. Diesen soll das abfließende Regenwasser von Dächern und Belagsflächen soweit möglich zugeführt werden.

16. Planliche Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereich
	Baugrenze
	Öffentliche Verkehrsfläche
	Öffentlicher Fussweg
	Sichtfeld, innerhalb der Sichtfelder darf die Sicht ab 0,8 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden.
GA	Garagen Standort innerhalb der Baugrenzen frei wählbar. Abstand zur öffentlichen Strasse 5 m. Stellplätze dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden. Alle Garagen, die weniger als 5 m Abstand zur öffentlichen Straße haben, müssen einen elektrischen Garagentüröffner haben oder ohne Garagentor ausgebildet werden.
•	Firstrichtung (Empfehlung)
	 Von Einzäunung freizuhaltender Rasenstreifen Zaungrenze 0,5 m hinter Fahrbahnrand, Zwischenbereich ist dem privaten Grundstück zugeordnet
	_Straßenbegrenzungslinie
	Ver- und Entsorgungsleitungen unterirdisch Mit Leitungsschutzzone (mit Leitungsrecht zu belastende Zone) Die genaue örtliche Lage muss vor Bebauung und Parzellierung ermittelt werden.
WA 0,4 0,8	Schema Nutzungsschablone WA → Art der Baulichen Nutung, gegliedert 0,4 → Grundflächenzahl GRZ 0,8 → Geschossflächenzahl GFZ
	Befestigte Park- und Erschließungsflächen

Grünordnung WA Greppenfeld



Öffentliche Grünfläche



Private Grünfläche



Laubbaum 1. Ordnung- zu pflanzen gemäß Pflanzliste 4.3.1



Laubbaum 1.- 2.Ordnung oder Obstbaum-Hochstammzu pflanzen gemäß Pflanzlisten 4.3.2, 4.3.3, 4.3.5



Hecke aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzlisten Nr. 4.3.2 - 4.3.5 zu pflanzen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Ausgleichsfläche gem. § 1a BauGB



Obstbaum - zu erhalten



Streuobstwiese mit extensiv genutztem Grünland



Artenreiche Nasswiese- Entwicklung durch Mähgutübertragung



Öffnung Verrohrung- naturnahe Grabengestaltung

Prüfung und Abwägung
von Bedenken und Anregungen
von Bürgern und
Trägern öffentlicher Belange
ffentliche Auslegung) i V m

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB (Bet. d. Behörden)

BEBAUUNGSPLAN mit integriertem GRÜNORDNUNGSPLAN

WA GREPPENFELD

ABWÄGUNG_01.03.10 / 1 13409G

der Gemeinde

NEUBURG AM INN

Lkrs. Passau

Reg. Bezirk Niederbayern

Bearbeitung Grünordnung/ Eingriffsregelung

Aufgestellt: Vilshofen, den 01.03.2010

Landschaft + Plan Passau Landschaftsarchitekt Thomas Hermann

Am Burgberg 17 94127 Neuburg a. Inn Tel: 08507 / 922053 Fax: 08507 / 922054 Architekturbüro Ott GmbH
Geschäftsführer
Tilman Johs. Ott Architekt BDA
Christine Ott Architektin
Bürg 1
94474 Vilshofen
Tel: 08541 / 96111

Fax: 08541 / 961122